

17 Seiten

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Martin-Luther-Platz 40
4000 Düsseldorf 1
Telefon
(0211) 87 92 272

Datum

2220-APr. 1 B (11.Ges.)

24.08.93

An den
Vorsitzenden des Rechtsausschusses
Herrn Friedrich Schreiber, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Betr.:

Entwürfe eines 11. Gesetzes zur Änderung des JAG und einer 11. Verordnung zur Änderung der JAO

hier:

Sitzung des Rechtsausschusses am 8.9.1993

Anlagen:

2

Sehr geehrter Herr Kollege!

In den letzten Tagen und Wochen haben sich insbesondere Vertreter der Universitäten und der Studierenden mit der Bitte an mich gewandt, darauf hinzuwirken, daß die Änderungen des JAG und der JAO bereits zu Beginn des Wintersemesters 1993/94 in Kraft treten, weil ansonsten die Neuregelungen für die Studenten erst für das Sommersemester 1994 greifen würden. Auch von Seiten der Referendare ist vielfach darauf hingewiesen worden, daß eine

rasche Anpassung des Landesrechts an das geänderte Deutsche Richtergesetz den Vorteil bietet, daß ein möglichst großer Personenkreis infolge der Verkürzung des Vorbereitungsdienstes früher in das Berufsleben eintreten kann.

Ich unterstütze diese Anliegen und möchte daher anregen, in der Sitzung des Rechtsausschusses am 8.9.1993 nicht nur den Entwurf eines 11. Gesetzes zur Änderung des JAG, sondern auch den Entwurf einer 11. Verordnung zur Änderung der JAO abschließend zu beraten. Dadurch könnte erreicht werden, daß das geänderte JAG und die geänderte JAO nicht nur gleichzeitig, sondern auch - im Interesse der Universitäten und Studierenden - noch zu Beginn des Wintersemesters 1993/94 (1.10.1993) in Kraft gesetzt werden. Wegen der eventuell durch Änderungen im JAG bedingten Änderungen in der JAO ist nämlich vor der Unterzeichnung durch mich und vor Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW noch das Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales herbeizuführen.

Zur Vorbereitung auf die nächste Rechtsausschußsitzung möchte ich bereits jetzt auf weitere erforderliche redaktionelle Änderungen der Entwürfe zur Änderung des JAG und der JAO hinweisen. Diese sind im wesentlichen durch das am 23.6.1993 vom Landtag beschlossene Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften veranlaßt (GVBl NRW 1993, 476 ff.). Das bisherige "Gesetz über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen" ist in "Universitätsgesetz" umbenannt worden und verwendet statt des Begriffs "(wissenschaftliche) Hochschule" die Bezeichnung "Universität". Zu ändern sind insoweit § 4 Abs. 2 bis 4 und § 18a Abs. 4 JAG-E sowie § 1 Abs. 2 JAO-E. Im übrigen ist bei der Durchsicht des Gesetzentwurfs ein Schreibfehler in § 28 JAG-E (Artikel I Nr. 30) aufgefallen. Bei der Verweisung auf § 4 Abs. 5 muß es heißen: "Sätze 2 bis 5" (statt "Sätze 2 bis 4").

Für die vorgenannten redaktionellen Änderungen sind in meinem Haus Formulierungsvorschläge erarbeitet und mit den bereits vorliegenden Änderungsanträgen der SPD-Landtagsfraktion sowie der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung zusammengefaßt worden. Die nach JAG und JAO getrennten sowie jeweils mit einer Übersicht versehenen Zusammenstellungen sind als Anlagen beigefügt. Mir erscheint es erwägenswert, diese Unterlagen allen Mitgliedern des Rechtsausschusses vor der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Krumsiek', written in a cursive style.

(Dr. Krumsiek)

Änderungen JAG

Vorschrift

Grund der Änderung

Art. I:

§ 1 Satz 2

Antrag SPD; Beschlußempfehlung des Wissenschaftsausschusses

§ 4 Abs. 2

Änderung des WissHG

§ 4 Abs. 3

Änderung des WissHG

§ 4 Abs. 4

Änderung des WissHG

§ 10 Abs. 3

Antrag SPD; Beschlußempfehlung des Wissenschaftsausschusses

§ 10a Abs. 1 S. 1

Antrag SPD; Beschlußempfehlung des Wissenschaftsausschusses

§ 10a Abs. 3

Klarstellung infolge des Änderungsantrages zu § 10a Abs. 1 S. 1

§ 18a Abs. 4

Änderung des WissHG

§ 28

Redaktionelle Änderung

§ 34 Abs. 3

Antrag SPD; Beschlußempfehlung des Wissenschaftsausschusses

Art. II

Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes
(Vorschlag: 1.10.1993 = Beginn des WS
1993/1994)

Art. III

Antrag SPD; Beschlußempfehlung des Wissenschaftsausschusses

Änderungen zum Entwurf eines 11. Gesetzes zur Änderung
des JAG

I.

Artikel 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

"1. In § 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungsleistungen neun Semester"

II.

Artikel I Nr. 4 wird wie folgt neu gefaßt:

"4. § 4 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 bis 5 werden wie folgt neu gefaßt:

"(2) Die Justizprüfungsämter bestehen aus der oder dem Vorsitzenden, den Stellvertreterinnen und Stellvertretern und weiteren Mitgliedern. Diese werden sämtlich vom Justizministerium berufen. Die Berufung der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und weiteren Mitglieder erfolgt nach Anhörung der oder des Vorsitzenden und, soweit es sich um Mitglieder von Universitäten des Landes gemäß Absatz 4 Nr. 1 handelt, auf Vorschlag der Mitglieder des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs, die zu Prüferinnen oder Prüfern berufen werden können. Die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes und die geschäftsführende Vertreterin oder der geschäftsführende Vertreter können sich als Vorsitzende eines Prüfungsausschusses an der Prüfung beteiligen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes muß Richterin oder Richter oder Beamtin oder Beamter mit der Befähigung zum Richteramt sein. Die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter müssen entweder die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen oder auf Lebenszeit beamtete Professo-

rinnen oder Professoren des Rechts an einer Universität des Landes sein, die zu Prüferinnen oder Prüfern berufen werden können.

(4) Zum Mitglied des Justizprüfungsamtes können berufen werden

1. auf Lebenszeit oder auf Probe beamtete Professorinnen oder Professoren des Rechts, die Mitglieder einer Universität des Landes (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes) sind und eine Stelle mit den Einstellungsvoraussetzungen des § 49 Abs. 1 Nr. 4 des Universitätsgesetzes inne haben,
2. Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare,
3. Beamtinnen und Beamte des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes,
4. sonstige Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit in der Praxis geeignet erscheinen.

Zum Mitglied des Justizprüfungsamtes darf nur berufen werden, wer die Befähigung zum Richteramt (§§ 5, 7 des Deutschen Richtergesetzes) oder aufgrund eines Rechtsstudiums und der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst erlangt hat.

(5) Das Justizprüfungsamt untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts.

Die Vorsitzenden führen die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb ihres Justizprüfungsamtes. Sie sind für alle Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zuständig, soweit im folgenden keine andere Regelung getroffen ist. Sie wählen insbesondere die Aufgaben für die Prüfungsarbeiten aus, bestimmen die Prüferinnen und Prüfer und stellen die Zeugnisse über das Bestehen der Prüfung aus. Eine Übertragung der Aufgaben nach Sätzen 3 und 4 auf Bedien-

stete ist zulässig.""

III.

Artikel I Nr. 11 wird wie folgt neu gefaßt:

"11. § 10 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) Der schriftliche Teil besteht aus fünf Aufsichtsarbeiten und einer häuslichen Arbeit. Die Aufsichtsarbeiten gehen der häuslichen Arbeit zeitlich voraus. Eine der Aufsichtsarbeiten ist im Strafrecht (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d), je zwei sind im Bürgerlichen Recht (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis c) und im Öffentlichen Recht (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e bis g), jeweils unter Einschluß der dazugehörenden Verfahrensrechte, zu entnehmen. Die häusliche Arbeit hat ein rechtswissenschaftliches Gutachten zum Gegenstand. Sie wird dem Prüfling unverzüglich nach Anfertigung der letzten Aufsichtsarbeit zugeteilt.

(3) Die mündliche Prüfung gliedert sich in vier Teile. Sie wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der aus drei Prüferinnen oder Prüfern einschließlich der oder des Vorsitzenden besteht. Dem Ausschuß soll mindestens eine Professorin oder ein Professor des Rechts (§ 4 Abs. 4 Nr. 1) angehören.""

IV.

Artikel I Nr. 12 wird wie folgt neu gefaßt:

"12. Es wird folgender § 10a eingefügt:

"§ 10a

(1) Wer sich nach dem fünften Fachsemester bis spätestens zum Ende des siebenten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur Prüfung meldet, kann auf Antrag die Aufsichtsarbeiten in zwei zeitlich getrennten Abschnitten anfertigen (Abschichtung). § 18a Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

(2) Im Falle des Absatzes 1 sind zunächst die Aufsichtsarbeiten aus dem Strafrecht sowie nach Wahl des Prüflings die beiden Aufsichtsarbeiten aus dem Bürgerlichen Recht oder dem Öffentlichen Recht anzufertigen. Innerhalb von sieben Monaten nach Ablieferung der dritten Aufsichtsarbeit hat sich der Prüfling zur Anfertigung der restlichen Aufsichtsarbeiten zu melden. Ansonsten wird er von Amts wegen zum nächstmöglichen Termin geladen.

(3) Wer sich nach dem Ende des siebenten Fachsemesters zur Prüfung meldet, hat sämtliche Aufsichtsarbeiten ohne zeitliche Unterbrechung anzufertigen."

V.

Artikel I Nr. 19 wird wie folgt neu gefaßt:

"19. § 18a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- b) In Absatz 4 wird das Wort "Hochschule" durch das Wort "Universität" ersetzt."

VI. Artikel I Nr. 30 wird wie folgt neu gefaßt:

"30. § 28 wird wie folgt neu gefaßt:

§ 28

Die Vorschriften des § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Sätze 2 bis 5, des § 5, des § 6, des § 7 Abs. 2 Satz 2, des § 9, des § 10 Abs. 1, des § 11 Abs. 1 und 3, des § 12 Abs. 1 sowie der §§ 13 bis 19 - mit Ausnahme von § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 Satz 4, § 18a und § 18b - gelten entsprechend, soweit sich aus den §§ 25 bis 27 oder dem folgenden nichts anderes ergibt."

VII. Artikel I Nr. 39 wird wie folgt neu gefaßt:

"39. § 34 wird wie folgt neu gefaßt:

§ 34

(1) Das Justizministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des Rechtsausschusses des Landtages und im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen, durch die im einzelnen geregelt werden:

1. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zur Prüfung,
2. das Verfahren bei der Prüfung sowie die Zahl der Aufsichtsarbeiten und der Gegenstand der einzelnen Prüfungsleistungen;
3. die Rechtsfolgen, wenn nicht alle Prüfungsleistungen erbracht werden;

4. die Gestaltung des Vorbereitungsdienstes einschließlich der Beurteilung der Leistung der Referendarinnen und Referendare.

(2) Das Justizministerium und das Innenministerium erlassen im gegenseitigen Einvernehmen, das Finanzministerium und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales erlassen im Einvernehmen mit dem Justizministerium die zur Durchführung des Gesetzes für ihren Geschäftsbereich erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(3) Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung sowie mit Zustimmung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags Obergrenzen für den Studienumfang im Studiengang Rechtswissenschaften festzulegen."

VIII. Artikel II wird wie folgt neu gefaßt:

"Artikel II

Das Gesetz tritt am 1. 10. 1993 in Kraft."

IX. Artikel III wird wie folgt neu gefaßt:

"Artikel III

1. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen haben, können bis zum 30.6.1997 nach dem bisherigen Recht ihr Studium beenden und ihre erste juristische Staatsprüfung beginnen. Ein entsprechender Antrag ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Ju-

stizprüfungsamt spätestens mit der Meldung zum ersten Prüfungsversuch zutellen. Auch bei Wahl des bisherigen Rechts gelten Artikel I Nummern 8 und 9. Soweit Studierende mit der ersten juristischen Staatsprüfung bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, ist das bisherige Recht anzuwenden.

2. Für bereits im Vorbereitungsdienst befindliche Referendarinnen und Referendare, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht im 13. Ausbildungsmonat befinden, gelten die Bestimmungen des Artikels I mit folgender Maßgabe:

Die Ausbildung richtet sich in der Praxis bis einschließlich des 16. Ausbildungsmonats und in den Arbeitsgemeinschaften bis einschließlich des 20. Ausbildungsmonats nach bisherigem Recht; sie findet in der Praxis während des 17. bis 20. Ausbildungsmonats bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt sowie während des 21. bis 24. Ausbildungsmonats bei einer Wahlstelle statt; für die beiden letztgenannten Ausbildungsabschnitte gelten die Bestimmungen des Artikels I Nr. 25 entsprechend. Abweichend von Satz 1 können diese Referendarinnen und Referendare bis zum Ablauf des 14. Ausbildungsmonats bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts beantragen, daß sich ihre Ausbildung und ihre zweite juristische Staatsprüfung nach dem bisherigen Recht richten. Für die übrigen bereits im Vorbereitungsdienst befindlichen Referendarinnen und Referendare findet ausschließlich das bisherige Recht Anwendung. Sätze 2 und 3 gelten nur, wenn die Ausbildung bis zum 30. 6. 1997 beendet ist.

3. Bei Wiederholungsprüfungen der ersten oder zweiten juristischen Staatsprüfung ist das beim ersten Prüfungsversuch geltende Recht anzuwenden; dies gilt nicht für den Freiversuch.

4. Die Bestimmungen des Artikels I Nr. 22 (§ 20 Abs. 2 Satz 2) gelten ungeachtet der Nummern 1 und 2 ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Änderungen der JAO

Vorschrift

Grund der Änderung

Art. I:

§ 1 Abs. 2

Änderung des WissHG

§ 9 Abs. 5

Folgeänderung zu § 10 Abs. 3 JAG-E

§ 12 Abs. 2

Folgeänderung zu § 10 Abs. 3 JAG-E

Art. II und III

Folgeänderung zu Art. II und III JAG-E

Änderungen
zum Entwurf einer 11. Verordnung zur Änderung der JAO

I.

Artikel I Nr. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

"2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Professorinnen und Professoren des Rechts, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 2 JAG erfüllen, können von den Universitäten des Landes zur Berufung als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des oder der Vorsitzenden vorgeschlagen werden. Das Vorschlagsrecht steht der Universität jeweils für das Justizprüfungsamt zu, in dessen Bezirk sie liegt, den Universitäten Bochum, Bonn und Köln jedoch auch für das Justizprüfungsamt in Düsseldorf. Vorschlagsberechtigt sind aus dem rechtswissenschaftlichen Fachbereich der Universitäten jeweils die Mitglieder, die gem. § 4 Abs. 4 JAG zu Prüferinnen oder zu Prüfern berufen werden können."

II.

Artikel I Nr. 10 wird wie folgt neu gefaßt:

"10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Den Vorsitz in der mündlichen Prüfung führt, unbeschadet der Vorschriften des § 4 Abs. 2 Satz 4 JAG und des § 5 Abs. 2 Satz 2 JAG, die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes oder einer der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter."

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort "soll" die Worte "die oder" eingefügt.

c) Die Absätze 5 bis 7 erhalten folgende Fassungen:

"(5) Die mündliche Prüfung erstreckt sich in drei Teilen

mit dem Schwergewicht auf die Pflichtfächer des § 3 Abs. 2 JAG, im vierten Teil auf die Wahlfachgruppe des Prüflings. An der mündlichen Prüfung beteiligen sich alle Prüferinnen und Prüfer. Sie wird in den Teilen mit dem Schwergewicht in den Pflichtfächern von jeweils einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen. Im übrigen kann sie von mehreren Prüferinnen oder von mehreren Prüfern abgenommen werden. Die Reihenfolge der Prüfungsteile bestimmt der Prüfungsausschuß.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Sie oder er hat darauf zu achten, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden. Ihr oder ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(7) Die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes kann Studierenden der Rechtswissenschaft, insbesondere den zur Prüfung bereits zugelassenen, sowie mit der Juristenausbildung oder Prüfung befaßten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören."

III.

Artikel I Nr. 12 wird wie folgt neu gefaßt:

"12. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Punktwert für die Gesamtnote wird errechnet, indem die Punktzahl der Bewertung jeder Aufsichtsarbeit mit 8, der häuslichen Arbeit mit 20, jedes Teils der mündlichen Prüfung mit 10 vervielfältigt und sodann die Summe durch 100 geteilt wird. Sind dem Prüfling Prüfungsleistungen nach § 18 Abs. 2 JAG erlassen worden, so sind die entsprechenden Prüfungsleistungen aus dem vorhergehenden Prüfungsverfahren zu berücksichtigen."

IV.

Artikel II wird wie folgt neu gefaßt:

"Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. 10.1993 in Kraft."

V.

Artikel III wird wie folgt neu gefaßt:

"Artikel III

1. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Verordnung aufgenommen haben, können bis zum 30. 6. 1997 nach dem bisherigen Recht ihr Studium beenden und ihre erste juristische Staatsprüfung beginnen. Ein entsprechender Antrag ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes spätestens mit der Meldung zum ersten Prüfungsversuch zu stellen. Auch bei Wahl des bisherigen Rechts gelten Artikel I Nummern 3 und 4. Soweit Studierende mit der ersten juristischen Staatsprüfung bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, ist das bisherige Recht anzuwenden.

2. Für bereits im Vorbereitungsdienst befindliche Referendarinnen und Referendare, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht im 13. Ausbildungsmonat befinden, gelten die Bestimmungen des Artikels I mit folgender Maßgabe: Die Ausbildung richtet sich in der Praxis bis einschließlich des 16. Ausbildungsmonats und in den Arbeitsgemeinschaften bis einschließlich des 20. Ausbildungsmonats nach bisherigem Recht; sie findet in der Praxis während des 17. bis 20. Ausbildungsmonats bei einer Rechtsanwältin oder bei einem

Rechtsanwalt sowie während des 21. bis 24. Ausbildungsmonats bei einer Wahlstelle statt; für die beiden letztgenannten Ausbildungsabschnitte gelten die Bestimmungen des Artikels I Nummern 15 und 25 bis 27 entsprechend. Abweichend von Satz 1 können diese Referendarinnen und Referendare bis zum Ablauf des 14. Ausbildungsmonats bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts beantragen, daß sich ihre Ausbildung und ihre zweite juristische Staatsprüfung nach bisherigem Recht richten. Für die übrigen bereits im Vorbereitungsdienst befindlichen Referendarinnen und Referendare findet ausschließlich das bisherige Recht Anwendung. Sätze 2 und 3 gelten nur, wenn die Ausbildung bis zum 30. 6. 1997 beendet ist.

3. Bei Wiederholungsprüfungen der ersten oder zweiten juristischen Staatsprüfung ist das beim ersten Prüfungsversuch geltende Recht anzuwenden; dies gilt nicht für den Freiversuch."

bZi/Aenderungen